



Stadt Sulzburg
Hauptstr. 60
79295 Sulzburg

Gebührenkalkulation 2024

**Kalkulation der Grund- und Verbrauchsgebühren für
die Wasserversorgung Sulzburg und Laufen**

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Die Stadt Sulzburg betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Entsprechend dem Grundsatz des § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zur Einnahmenbeschaffung hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Zur Deckung des entstehenden Aufwandes erhebt die Stadt Sulzburg deshalb für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ Benutzungsgebühren.

Der Gemeinderat hat als zuständiges Rechtsetzungsorgan über die Höhe des Gebührensatzes innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Sie wird ermittelt, indem die gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung auf die potenziellen Benutzer nach Maßgabe des in der Satzung vorgesehenen Gebührenmaßstabes verteilt werden, wobei der voraussichtliche Umfang der Benutzung bzw. Leistung geschätzt werden muss.

Die Gebührensatzobergrenze ist somit das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten geteilt werden.

2. Einzelheiten zur Gebührenkalkulation

Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung und -bemessung sind die §§ 4 und 11 GemO in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 12 bzw. § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie die Wasserversorgungssatzung der Stadt Sulzburg in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, bestimmt die Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens, ob sie eine öffentliche Einrichtung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form betreibt. Die Stadt hat die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses gewählt. Die Benutzungsbedingungen der Einrichtung wurden dementsprechend in einer Satzung geregelt. Das zu zahlende Benutzungsentgelt ist öffentlich-rechtlicher Natur und damit eine Benutzungsgebühr im Sinne der §§ 13 ff KAG.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 KAG bilden technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Die Stadt Sulzburg macht von der Möglichkeit Gebrauch, die technisch getrennten Wasserversorgungsanlagen in den beiden Ortsteilen „Laufen mit St. Ilgen“ und „Sulzburg“ als eigenständige öffentliche Einrichtungen zu betreiben. Die Gebühren werden somit für die beiden Ortsteile getrennt kalkuliert und anlagenbezogen festgesetzt.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§14 Abs. 2 S.1 KAG). Der Kalkulations- und Kostenermittlungszeitraum dieser Gebührenkalkulation erstreckt sich

auf das **Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2024 (= einjährige Gebührenkalkulation)**.

Die Gebührensätze wurden teils kosten- (Grundgebühr), teils leistungsorientiert (Verbrauchsgebühr) kalkuliert. Die Grundgebühr wird zur teilweisen Deckung anderer fixer Kostenanteile verwendet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Gebührenkalkulation. Bereitstellungsgebühren werden nicht erhoben.

Gebührenfähig sind gemäß § 14 Abs. 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung; sie bilden somit die Kostenobergrenze für die Bemessung der Gebühren.

Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühren gemäß § 43 Wasserversorgungssatzung (WVS) ist die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeleitete Frischwassermenge (Wirklichkeitsmaßstab).

Die Kostenfaktoren, Maßstabseinheiten und Kalkulationsgrundlagen, die sich nur im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen, unterliegen der Ermessensentscheidung des Gemeinderates. In diesem Zusammenhang ist unter anderem Folgendes anzumerken:

- Die der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegten Betriebsausgaben bzw. -einnahmen und die Maßstabseinheiten wurden unter Berücksichtigung des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2022, der Planansätze 2023 und den Prognosen und Gegebenheiten für 2024 sorgfältig hochgerechnet bzw. geschätzt. Dabei ist auch eine entsprechende Siedlungsentwicklung berücksichtigt worden.
- Zu den ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gehören nach § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KAG auch angemessene Abschreibungen sowie die Zinsen für das Fremdkapital.
- Ausgangspunkt für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen sind die nominellen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Abschreibungswerte wurden auf der Grundlage des Anlagenachweises 2020 (Stand: 31.12.2020) ermittelt bzw. geschätzt und fortgeschrieben.
- zur kalkulatorischen Abschreibung:
§ 14 Abs. 3 S. 4 KAG gestattet wahlweise zwei Abschreibungsverfahren. Die Gemeinde hat sich dafür entschieden, aus den Bruttokosten abzuschreiben, wobei Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden. Die „Nettomethode“ findet somit keine Anwendung. Der lineare Abschreibungssatz ist nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes berechnet.
- Eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wird nicht vorgenommen, es werden lediglich die Fremdkapitalzinsen angesetzt und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 wurde in § 44 Abs. 1 Satz 1 WG bestimmt, dass die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde als Aufgabe der Daseinsvorsorge obliegt. Die Wasserversorgung ist damit zur gesetzlichen Pflichtaufgabe der Gemeinden geworden.

Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sind keine wirtschaftlichen Unternehmen i. S. d. § 102 Abs. 1 und 2 GemO (§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 GemO). Da die Wasserversorgung in § 44 Abs. 1 WG als gesetzl. Pflichtaufgabe der Gemeinden ausgestaltet wurde, ist die Vorgabe des § 102 Abs. 3 Halbsatz 2 GemO, wonach wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen sollen, für die Wasserversorgung nicht einschlägig. Gleichwohl besteht für gemeindliche Wasserversorgungseinrich-

tungen nach wie vor die gebührenrechtliche Möglichkeit der Gewinnerzielung. Nach § 14 Abs. 1 KAG können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Da es sich bei der Wasserversorgung zweifelsfrei um eine Versorgungseinrichtung handelt, kommt es insofern nicht auf die Einstufung als wirtschaftliches Unternehmen an.

Da für diese Einrichtungen somit der Kostendeckungsgrundsatz nicht gilt, besteht auch insofern keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus Vorjahren. Die Bestimmungen über die Möglichkeit des Ausgleichs von Kostenunterdeckungen können aber angewendet werden. Eine Notwendigkeit hierzu besteht jedoch nicht (Stichwort: Gewinnzuschlag).

Die Stadt Sulzburg verzichtet jedoch nicht auf den Ausgleich von in den Vorjahren entstandenen Kostenüber- und -unterdeckungen. Diese werden nach wie vor in die Gebührekalkulation eingestellt.

Die gemeindliche Wasserversorgung gehört als „Betrieb gewerblicher Art (BgA)“ zum unternehmerischen Bereich i. S. des Umsatzsteuerrechts und ist somit für eigene Umsätze der Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig. Die an das Finanzamt abzuführenden Steuerbeträge sind in den Kostenaufwand nur in dem Maße eingerechnet, wie sie nicht über den Vorsteuerabzug verrechnet werden können.

Die Stadt Sulzburg betreibt die Wasserversorgungseinrichtungen als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes.

Die Wasserversorgungsanlagen sind technisch getrennt, dabei ist die Trennung wie folgt ausgestaltet:

Wasserversorgungsbezirk „Laufen“

Ortsteil Laufen mit St. Ilgen

Gewerbegebiet Brühlmatten laut aktuellem Planauszug (**Anlage 1**)

Neubaugebiet Käpelmatten

Wasserversorgungsbezirk „Sulzburg“

Ortsteil Sulzburg ohne o.g. Liegenschaften

Die technische Trennung umfasst dabei zwei getrennte Ortsnetze. Der Wasserversorgungsbezirk Sulzburg wird dabei durch einen eigenen Tiefbrunnen und eine Quelle versorgt. Der Wasserversorgungsbezirk Laufen wird durch Frischwasser des Gruppenwasserversorgungsverbandes Sulzbachtal versorgt.

Der Betrieb der Wasserversorgung Sulzburg verfolgt **keine Gewinnerzielungsabsicht**, es erfolgt insbesondere keine Eigenkapitalverzinsung und keine Ausschüttung von Gebührenüberschüssen an den Kernhaushalt der Stadt (Bsp. „Konzessionsabgabe“). Gebührenüberschüsse und -unterdeckungen werden in Folgekalkulationen verrechnet.

B. Ermittlung der Bemessungseinheiten für die Verbrauchsgebühr

Verkaufte Wassermenge laut Jahresstatistik ohne Gemeindebedarf und Bauwasser

Jahr	Frischwassermenge Sulzburg [m ³]	Frischwassermenge Laufen [m ³]
2018	78.145,00	72.259,00
2019	75.329,00	61.771,00
2020	77.410,00	59.014,00
2021	73.418,00	54.951,00
2022	71.693,00	60.565,00

Summe	375.995,00	308.560,00
--------------	------------	------------

Jahresdurchschnitt	75.199,00	61.712,00
---------------------------	-----------	-----------

Hinzurechnungen [m³]

Neubaugebiet Eichgasse (ca. 80 EW)	3.700,00
Neubaugebiet Käpelle Matten (ca. 80 EW)	3.700,00
	69.112,00

Kosten Wasserversorgungsverband /m ³	0,80 €
Kosten Wasserbezug Laufen	55.289,60 €
Rundung	55.300,00 €

C. Kalkulation der Verbrauchsgebühren

Kalkulation der Wasserverbrauchgebühr für das Jahr 2024

Ortsteil Sulzburg

I. 1 Aufwendungen

Erfolgsplan				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024 €	Ansatz 2023 €	Ergebnis 2022 €
	Materialaufwand			
42003010	Kosten Strombezug	18.000,00	32.000,00	8.857,74
42003020	Fremdwasserbezug	4.000,00	3.000,00	1.800,00
42003030	Umlage an Zweckverband	7.300,00	7.300,00	7.932,08
42003050	Aufwand Material Unterhaltung Leitungsnetz	0,00	0,00	0,00
43003010	Aufwendungen für Wasseruntersuchungen	3.000,00	2.700,00	4.798,70
43003020	Aufwendungen für Wasserzähler	4.500,00	4.500,00	8.881,41
43003030	Aufwendungen Unterhaltung Leitungsnetz	50.000,00	50.000,00	30.075,49
43003040	Unterhaltung Wassergewinnung	19.000,00	11.000,00	0,00
43003050	Unterhaltung Hochbehälter	14.000,00	14.000,00	3.124,14
43003060	Kosten für Betreuung Versorgungsanlagen	4.900,00	4.900,00	3.385,12
43003070	Kosten für Inanspruchnahme Bauhof	40.750,00	38.700,00	38.050,00
42003070	Sonstiger Materialaufwand	1.000,00	1.000,00	178,66
	Übrige betriebliche Aufwendungen			
44003010	Entgelt für Wasserentnahme "Wasserpfennig"	9.000,00	9.000,00	7.614,80
44003020	Versicherungen	2.000,00	2.000,00	1.959,07
44003030	Bürobedarf	500,00	500,00	246,96
44003040	EDV-Kosten	2.000,00	2.000,00	2.160,41
44003050	Porto- und Telefonkosten	800,00	800,00	451,76
44003060	Reisekosten	400,00	400,00	0,00
43003080	Unterhaltung Fahrzeuge	1.500,00	1.500,00	941,19
44003070	Prüfungs- und Beratungskosten	3.000,00	3.000,00	0,00
44003080	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	40.680,00	33.600,00	33.230,00
44000000	Sonstige Aufwendungen	1.000,00	1.000,00	248,99
43003090	Aufwand für Gutachten (Wasserstrukturgutachten)	0,00	0,00	8.750,00
	Abschreibungen			
47120000	Abschreibung auf Sachanlagen	47.000,00	48.000,00	73.200,00
	Pauschalwertberichtigung zu Forderungen			0,00
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
45200000	Zinsen für Kredite d. Stadt			
45300000	Zinsen für Fremdkredite	14.000,00	15.300,00	16.601,21
	Ergebniskonten			
	Verlustausgleich aus Vorjahren nach § 9 Abs. 2 Satz 3 KAG	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben I. 1	288.330,00	286.200,00	252.487,73

Kalkulation der Wasserverbrauchgebühr für das Jahr 2024

Ortsteil Sulzburg

I. 2 Erträge

Erfolgsplan				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024 €	Ansatz 2023 €	Ergebnis 2021 €
	Umsatzerlöse			
30113310	Zählergrundgebühren	25.150,00	24.950,00	24.654,60
30113011	Lösch- und Brunnenwasser	4.600,00	4.600,00	4.500,00
30113012	Verkauf von Bauwasser	1.550,00	1.550,00	269,60
31610000	Auflösung Zuschüsse vom Land	2.750,00	2.600,00	2.400,00
31620000	Auflösung von Beiträgen	3.700,00	2.200,00	3.500,00
32203000	sonstige Umsatzerlöse	1.000,00	1.000,00	3.180,44
	Übrige betriebliche Erträge			
	Erstatt. Überzahlung Umlage Zweckverband			
32203010	Ertrag aus Zuweisungen / Zuschüssen (Wasserstrukturgutachte	0,00	0,00	4.410,00
	Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge			
	Nebenforderungen	0,00	0,00	0,00
	Ergebniskonten			
	Ausgleich Kostenüberdeckung § 9 Abs 2 Satz 3 KAG	0,00	0,00	
	Summe Einnahmen I. 2	38.750,00	36.900,00	42.914,64

I. 3 Kostenermittlung

I. 1	Aufwand 2024	288.330,00
I. 2	Ertrag 2024	38.750,00
	Summe Nettokosten I. 3	249.580,00

Kalkulation der Wasserverbrauchgebühr für das Jahr 2024

Ortsteil Sulzburg

		2024
		m ³
II. 1	Frischwassermenge öffentliche Wasserversorgung Durchschnittsmenge der letzten fünf Jahre	75.200
II. 2	zuzüglich Gemeinbetreff, dessen Maßstabeinheiten nicht im Wasserverkauf enthalten sind. (Für Feuerwehr, Grünanlagen und Kanalreinigung)	1.500
II. 3	Gesamtwassermenge	76.700
III.	<u>Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr</u>	
	<u>Kostendeckungsgrenze</u>	
III.	ansatzfähige Kosten der öffentlichen Wasserversorgung (§9 Absatz 2 KAG); Summe aus I. 3	249.580,00
III.	Kostendeckungsgrenze	<u>249.580,00</u>
III.	<u>Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2024</u>	
	Kostendeckungsgrenze	249.580,00 €
 =
	Wassermengen	76.700 3,25 € /m³
IV.	<u>Erhöhung der Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr (Bauwasser)</u>	
	Wassermenge Bauwasser	460
	Wassermenge gesamt	77.160
	zu verteilende Fixkosten	25.000 €
	Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr	3,58 € /m³
	Fixkosten : Wassermenge gesamt + Gebühr aus III.	

Kalkulation der Wasserverbrauchgebühr für das Jahr 2024

Ortsteil Laufen

I. 1 Aufwendungen

Erfolgsplan				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2024 €	Ansatz 2023 €	Ergebnis 2022 €
	Materialaufwand			
42003020	Kosten für Fremdwasserbezug	55.300,00	56.600,00	44.019,00
43003010	Aufwendungen für Wasseruntersuchungen	0,00	0,00	546,51
42003050	Aufwendungen für Material Unterhaltung Leitungsnetz	0,00	0,00	0,00
42003070	sonstiger Materialaufwand	0,00	0,00	116,33
43003020	Aufwendungen für Wasserzähler	3.000,00	3.000,00	3.950,07
43003050	Aufwendungen Unterhaltung Leitungsnetz	20.000,00	23.000,00	30.813,40
43003060	Kosten für Betreuung Versorgungsanlagen	2.100,00	2.100,00	1.256,62
43003070	Kosten für Inanspruchnahme Bauhof	22.350,00	16.600,00	20.480,00
	Übrige betriebliche Aufwendungen			
44003020	Versicherungen	1.200,00	1.200,00	1.151,01
44003030	Bürobedarf	500,00	500,00	105,84
44003040	EDV-Kosten	600,00	600,00	930,65
44003050	Porto- und Telefonkosten	400,00	400,00	301,73
44003060	Reisekosten	200,00	200,00	0,00
43003080	Unterh. Fahrzeuge	1.400,00	1.400,00	882,66
43003090	Aufwand für Gutachten	0,00	0,00	3.750,00
44003070	Prüfungs- und Beratungskosten	2.700,00	2.700,00	0,00
44003080	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	21.060,00	16.100,00	15.060,00
44000000	Sonstige Aufwendungen	800,00	800,00	751,92
	Abschreibungen			
47120000	Abschreibung auf Sachanlagen	32.700,00	33.600,00	22.000,00
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
45200000	Zinsen für Kredite d. Stadt	0,00	0,00	0,00
45300000	Zinsen für Fremdkredite	7.420,00	8.100,00	8.642,35
	Ergebniskonten			
46000000	Steuern vom Einkommen			
	Verlustausgleich aus Vorjahren nach § 9 Abs. 2 Satz 3 KAG	0,00	0,00	0,00
	Summe Ausgaben I. 1	171.730,00	166.900,00	154.758,09

Kalkulation der Wasserverbrauchgebühr für das Jahr 2024

Ortsteil Laufen

I. 2 Erträge

Erfolgsplan				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2023 €	Ansatz 2023 €	Ergebnis 2022 €
	Umsatzerlöse			
30113410	Zählergrundgebühren	15.800,00	15.610,00	15.238,03
30113011	Lösch- und Brunnenwasser	1.400,00	1.400,00	1.400,00
30113012	Erlöse aus Verkauf Bauwasser	1.500,00	1.500,00	890,10
31610000	Auflösung Zuschüsse vom Land			
31620000	Auflösung von Beiträgen	5.300,00	4.000,00	3.734,10
32203000	sonstige Umsatzerlöse	1.500,00	1.500,00	3.736,48
	Übrige betriebliche Erträge			
32003010	Erstattung Überzahlung Umlage Zweckverband			3.420,99
32203010	Ertrag aus Zuweisungen / Zuschüssen (Wasserstrukturgutachten)	0,00	0,00	1.890,00
	Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge			
	Andere sonst. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
	Ergebniskonten			
	Ausgleich Kostenüberdeckung	0,00	0,00	
	§ 9 Abs 2 Satz 3 KAG			
	Summe Einnahmen I. 2	25.500,00	24.010,00	30.309,70

I. 3 Kostenermittlung

I. 1	Aufwand 2024	171.730,00
I. 2	Ertrag 2024	25.500,00
	Summe Nettokosten I. 3	146.230,00

Kalkulation der Wasserverbrauchgebühr für das Jahr 2024

Ortsteil Laufen

II. Bemessungsgrundlagen -Wasserverbrauch

		2024 m ³
II. 1	Frischwassermenge öffentliche Wasserversorgung Durchschnittsmenge der letzten fünf Jahre mit Neubaugebieten	69.100
II. 2	zuzüglich Gemeinbetreff, dessen Maßstabeinheiten nicht im Wasserverkauf enthalten sind. (Für Feuerwehr; Grünanlagen und Kanalreinigung)	600
II. 3	Gesamtwassermenge	69.700

III. Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr

<u>Kostendeckungsgrenze</u>		
III.	ansatzfähige Kosten der öffentlichen Wasserversorgung (§9 Absatz 2 KAG); Summe aus I. 3	146.230,00
III.	Kostendeckungsgrenze	<u><u>146.230,00</u></u>

III. Kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2024

Kostendeckungsgrenze	146.230,00 €	
.....	
Wassermengen	69.700	2,10 € /m³

IV. Erhöhung der Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr (Bauwasser)

Wassermenge Bauwasser	730	
Wassermenge gesamt	70.430	
zu verteilende Fixkosten	15.515 €	
Erhöhte Verbrauchsgebühr für Fälle ohne Grundgebühr		2,32 € /m³
Fixkosten : Wassermenge gesamt + Gebühr aus III.		

D. Kalkulation der Grundgebühren („Zählergebühr“)

Die Grundgebühr als Zählergebühr soll einen Anteil der gesamten Fixkosten der Einrichtung abdecken. Als Gebührenmaßstab der Grundgebühr sieht die Satzung die Größe des Wasserzählers vor.

Berechnung der Bemessungsgrundlagen

Durchfluss	Anzahl gesamt	Sulzburg	Laufen	Äquivalenz- ziffer (Äqz)
Anzahl Zähler Q3 = 4	936	587	349	1,00
Anzahl Zähler Q3 = 10	14	5	9	1,50
Anzahl Zähler Q3 = 16	2	1	1	2,50
Anzahl Zähler Q3 = 25	2	0	2	5,00
Summe	954	593	361	

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BME) für 2024

Anzahl x Äqz x 12 Monate

	Anzahl x Äqz gesamt	Sulzburg	Laufen
BME Q3=4	11.232	7.044	4.188
BME Q3=10	252	90	162
BME Q3=16	60	30	30
BME Q3=25	120	0	120
Summe (BME_gesamt)	11.664	7.164	4.500
	100%	61%	39%

Durch Grundgebühr zu deckende Fixkosten

Fixkosten Sulzburg	25.150,00 €	61%
Fixkosten Laufen	15.800,00 €	39%
Summe	40.950,00 €	100%

Berechnung der Grundgebühr für 2024

Fixkosten : BME_gesamt x Äqz

	monatliche Grundgebühr		jährliche Grundgebühr	
	Sulzburg	Laufen	Sulzburg	Laufen
Grundgebühr Q3=4	3,51 €	3,51 €	42,12 €	42,12 €
Grundgebühr Q3=10	5,27 €	5,27 €	63,24 €	63,24 €
Grundgebühr Q3=16	8,78 €	8,78 €	105,36 €	105,36 €
Grundgebühr Q3=25	17,56 €	17,56 €	210,72 €	210,72 €

E. Ermittlung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre

Da die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahr 2020 bis 2022 noch nicht endgültig vorliegen und festgestellt sind, kann für die Gebührenkalkulation 2024 keine Gebührenunter- oder Überdeckung herangezogen werden. Diese werden bei der Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 ff. berücksichtigt.

F. Beschlussvorschlag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg nimmt die vorstehende Gebührenkalkulation „Öffentliche Wasserversorgung“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Grundlage für den Beschluss des Gemeinderates über die Gebührensätze bildet diese Gebührenkalkulation. Bei der Beschlussfassung macht sich der Gemeinderat diese mit all ihren Prognosen und Ermessensentscheidungen zu eigen.
3. Die Benutzungsgebühren ab dem 1. Januar 2023 entsprechend der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt festgesetzt:

I. Verbrauchsgebühr (§ 43 Abs. 1 WVS):

- a) für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,25
- b) für das Einzugsgebiet Laufen € 2,10

II. Verbrauchsgebühr (§ 43 Abs. 2 WVS)

- a) für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,58
- b) für das Einzugsgebiet Laufen € 2,32

III. Gebühr bei der Verwendung eines Münzwasserzählers (§ 43 Abs. 3 WVS)

- a) für das Einzugsgebiet Sulzburg € 3,83
- b) für das Einzugsgebiet Laufen € 2,48

IV. Grundgebühr (§ 42 Abs. 1 S. 2 WVS)

Dauerdurchfluss	Versorgungsgebiet Sulzburg Euro / Monat	Versorgungsgebiet Laufen Euro / Monat
Q3=4	3,51	3,51
Q3=10	5,27	5,27
Q3=16	8,78	8,78
Q3=25	17,57	17,57

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer.

Anlage 1: Anschluss Gewerbegebiet „Brühlmatten“ an Versorgungsbezirk Laufen

